

Erläuterungen zur Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung) in der Fassung vom 15. September 2021

I. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Art. 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist gemäss Absatz 1 die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie Behörden zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Massnahmen bezwecken gemäss Absatz 2 einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern (beispielsweise durch das Einhalten von Abstand zwischen Personen oder das Tragen von Schutzmasken), und andererseits Übertragungsketten zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Andererseits müssen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um im Gesundheitsbereich die Bewältigung einer Covid-19-Epidemie sicherstellen zu können.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die diesbezüglichen Schweizer Verordnungen. Soweit diese Verordnung nichts Besonderes bestimmt, finden die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der jeweiligen Schweizer Verordnungen Anwendung.¹

II. Massnahmen gegenüber Personen (2. Abschnitt)

Art. 3

Diese Bestimmung hält fest, welche Grundregeln die Bevölkerung bzw. Privatpersonen in ihrem täglichen Leben zu beachten haben. Hierzu verweist sie auf die entsprechenden Empfehlungen bzw. Hygiene- und Verhaltensregeln der Regierung und des Amtes für Gesundheit. Darin enthalten sind Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niesen und

¹ Die betreffenden Schweizer Verordnungen sowie die dazu ergangenen Erläuterungen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) abrufbar: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Husten. Die Regeln werden der Bevölkerung zudem mit der Kampagne „HebenSorg“ bildlich und mit kurzen Texten vermittelt.

Art. 3a

Gemäss Absatz 1 sind Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland. Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (Bst. a). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind. Weil sich zudem diese Kinder auch in der Freizeit und der Schule sehr nahekommen, ohne eine Gesichtsmaske zu tragen, erscheint bei ihnen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr nicht gerechtfertigt.

Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die mittels Attest eines zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zugelassenen Arztes oder Psychotherapeuten nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.

Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführer als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Busschauffeur, der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, mittels Durchsage auf die Pflicht zum Tragen der Maske hinweist und die Abfahrt einen Moment verzögert, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Maske anzuziehen. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen. Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Fahrzeuge, in denen die Pflicht zum Maskentragen gilt, werden in Absatz 1 nur beispielhaft aufgezählt (Züge, Busse). Absatz 2 klärt nun, was alles unter diesen Begriff fällt. Es handelt sich dabei um die zur Personenbeförderung genutzten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession oder einer Bewilligung nach Personenbeförderungsgesetz.

Art. 3b

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben. Als öffentlich zugängliche «Innenräume»

gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Ebenso gilt eine Maskenpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste, Gerichte oder der Trauungsraum des Zivilstandesamtes), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskenpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind. Es ist am jeweiligen Betreiber, festzulegen, welche Bereiche als Innenräume gelten, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten nicht ganz klar ist, z.B. in halb geschlossenen Aussenbereichen von Einkaufsläden bzw. Garten- und Hobbymärkten, oder in Veranstaltungs- oder Museumseinrichtungen. Bei Bedarf erfolgt die Festlegung nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3a (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar. Das kurzzeitige Entfernen der Maske ist zulässig, wenn das Gesicht zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (z.B. zur Ausweiskontrolle bei Banken). Von der Maskenpflicht kann auch in jenen Fällen abgesehen werden, in denen das Tragen der Maske aufgrund der Aktivität nicht praktikabel ist (z.B. erhöhte körperliche Anstrengung beim Sport oder beim Spielen eines Blasmusikinstrumentes).

Die Maskenpflicht gilt nach Absatz 2 auch an Schulen nach dem Schulgesetz, anderen Bildungseinrichtungen und Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wobei gewisse Situationen ausgenommen sind (Absatz 2).

Nach Absatz 3 sind Ausnahmen für folgende Personen vorgesehen (Bst. a-f):

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. a und b)
- Schüler während des Unterrichts auf der Primarstufe sowie Kinder in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmegestaltung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Personen in Schulen nach dem Schulgesetz und anderen Bildungseinrichtungen müssen keine Gesichtsmaske tragen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht).

- Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskenpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht.
- Gilt für Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren, muss in diesen Bereichen im Innenbereich keine Maske getragen werden.

Absatz 4: Betreiber und Organisatoren von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder von Veranstaltungen mit einer Zertifikats-Zugangsbeschränkung sind dafür verantwortlich, dass die vor Ort tätigen Personen, insbesondere auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern entweder selber über ein Zertifikat verfügen oder sonst in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass z.B. an einer Veranstaltung mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung das Infektionsrisiko durch alle Anwesenden so tief wie möglich gehalten wird.

Absatz 5 hält fest, dass sozialmedizinische Institutionen nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit in ihren Schutzkonzepten für die Bewohnerinnen und Bewohner Ausnahmen von der Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Institutionen vorsehen können (im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht). Dies vor dem Hintergrund, dass in Alters- und Pflegeheimen mittlerweile ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner geimpft ist, was Erleichterungen im Alltag erlaubt. Die Ausnahmen sollen für Bewohnerinnen und Bewohner gelten, die gegen Sars-CoV2 in Folge einer Impfung oder einer durchgemachten Infektion immunisiert sind (Bst. a und b). Die Dauer der Ausnahmen ist in Anhang 1a geregelt. Zudem regelt Anhang 1a, welche Personen als geimpft gelten (Absatz 6). Diese Aufhebung der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss im Schutzkonzept vorgesehen werden. Da bisher nur indirekte Daten zur Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung vorliegen, wird empfohlen, dass geimpfte Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind. Sozialmedizinische Institutionen sind Einrichtungen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen. Darunter können u.a. fallen: Altersheime, Institutionen für Personen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen für Suchthilfe, Institutionen für Personen, die sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung benötigen, Einrichtungen, die Berufsintegrationsmassnahmen für Suchtabhängige anbieten, Heime oder heimähnliche Einrichtungen.

Ila. Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung (2a. Abschnitt)

Art. 3d

Absatz 1 hält fest, welche Personen das Amt für Gesundheit unter Kontaktquarantäne stellt. Als Quarantäne wird die Isolierung von krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen bezeichnet (die Isolierung von Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden als Absonderung, vgl. Art. 3f). Die

Quarantäne bzw. Absonderung darf nur dann angeordnet werden, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt. Damit wird im Gesetz festgehalten, dass diese Massnahme nur subsidiär zum Zuge kommt (Art. 35 Abs. 1 EpG). Personen, die engen Kontakt hatten mit einer Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, gelten in den folgenden Situationen als krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG:

- als die Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tagen danach (Bst. a); oder
- als die Person mit bestätigter Covid-19-Erkrankung asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zur Absonderung der Person (Bst. b).

Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden. Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen). Keine geeigneten Schutzmassnahmen liegen z.B. vor, wenn zwischen den Personen keine Trennwand besteht oder sie keine Gesichtsmaske tragen. Beispielhaft können für die Qualifikation als «enger Kontakt» die folgenden Situationen erwähnt werden:

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, und während mehr als 15 Minuten mit weniger als 1.5 Metern Abstand Kontakt zu einer Person haben, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Im Flugzeug: bei Passagieren, die ohne Gesichtsmaske im Umkreis von zwei Sitzplätzen zu einer Person sassen, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist; bei Besatzungsmitgliedern im Sektor des Flugzeugs, in dem sich die Person befand, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Von der Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen nach Absatz 2 i.V.m. Anhang 1a. Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind demnach Personen, wenn sie vollständig geimpft sind, also nach der in Liechtenstein geltenden Empfehlung zwei Impfdosen erhalten haben (Bst. a); dies gilt für 12 Monate nach einer vollständigen Covid-19-Impfung. Ausserdem müssen Personen nicht in Kontaktquarantäne, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach Absatz 1 an Covid-19 erkrankt waren und als genesen gelten (Bst. b). Eine solche Ausnahme ist gerechtfertigt, weil Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren, über eine gewisse Immunität verfügen, weshalb von ihnen ein geringes Infektionsrisiko ausgeht. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung ist und wenn ein akuter Personalmangel vorliegt, für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit und den Arbeitsweg, nicht aber für private

Lebensbereiche (Bst. c). Gemeint sind z.B. Personen, ohne die die Betreuung von Patientinnen und Patienten derart gefährdet ist, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, oder Personen, ohne die wegen Personalmangels die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Das Amt für Gesundheit kann nach Absatz 3 weitere Ausnahmen oder Erleichterungen von der Kontaktquarantäne gewähren (Bst. a). Es kann ausserdem in weiteren Fällen als jenen nach Absatz 1 oder trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Quarantänen anordnen (Bst. b). Dies beispielsweise im Zusammenhang mit ansteckenderen Virusvarianten.

Art. 3e

Die Kontaktquarantäne dauert 10 Tage mit Beginn ab dem Tag des letzten engen Kontakts mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Art. 3f

Nach Absatz 1 ordnet das Amt für Gesundheit bei Personen, die an Covid-19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an. Die Dauer von 10 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von der Schwere der Symptome oder des Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann das Amt somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (Abs. 2).

Wie bei der Kontaktquarantäne soll auch bei der Absonderung deren Beginn festgelegt werden. Nach Absatz 3 beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (Bst. a), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (Bst. b).

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Das Amt für Gesundheit hebt die Absonderung nach Absatz 4 frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (Bst. a) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (Bst. b). Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Justizbehörden.

III. Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen (3. Abschnitt)

Art. 4

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Absatz 1 den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- Bildungs- oder Freizeitörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 8 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen (vgl. Anhang 1 A. Ziff. 1.2, Abs. 2).

Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so müssen die Schutzkonzepte gemäss Absatz 2 Buchstabe a Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsregeln oder eine allfällige Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Gemäss Absatz 2 Buchstabe b muss der Betreiber in seinen Schutzkonzepten zudem Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskenpflicht gemäss Artikel 3b gewährleisten, z.B. der Situation angepasste Kontrollen, adäquate Informationstafeln, Aufmerksamkeit des Personals im Zugangsbereich etc. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskenpflicht halten, sind wegzuweisen. Die Betreiber sind jedoch gehalten, ihre Schutzkonzepte auf die Anwesenheit von Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können, abzustimmen. Sind solche Personen anwesend, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen (z. B. Abschränkungen, transparente Schutzwände) ergriffen werden.

Alle Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen, die auf freiwilliger Basis bei Personen ab vollendetem 16. Altersjahr den Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränken, benötigen lediglich ein reduziertes Schutzkonzept. Sie müssen Massnahmen zur Hygiene sowie zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung vorsehen, die Abstandsvorschriften gelten hingegen nicht (Absatz 2a).

Die Regierung setzt verstärkt auf die Eigenverantwortung von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Es werden keine neuen Musterschutzkonzepte mehr erarbeitet, es gelten einzig die im Anhang 1 zur vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorgaben (Absatz 3). Diese sind in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Weiterhin sinnvoll ist es, wenn Branchen- und Berufsverbände branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten, auf die sich die einzelnen Betreiber und Organisatoren abstützen können.

Absatz 4 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 7).

Art. 4a

Abs. 1: Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, stehen Personen ab 16 Jahren nur noch offen, wenn diese über ein Zertifikat nach Art. 11a verfügen (Bst. a). Diese Pflicht gilt auch für Hotelrestaurants und -bars. In der Folge gelten ausser der Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 2a keine weiteren Massnahmen mehr. Beispielsweise gilt keine Maskenpflicht mehr; auch dann nicht, wenn man nicht am Tisch sitzt. Gäste im Innenbereich von Restaurationsbetrieben können somit beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen. Die Kontrolle, ob ein Zertifikat vorliegt, ist am Eingang vorzunehmen oder aber spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen am Tisch resp. bei Selbstbedienungsrestaurants bei der Kasse; dies kann Auswirkungen haben betreffend die Regelung vor Ort, ob auf dem Weg vom Eingang bis zum Sitzplatz eine Maskenpflicht gilt. Die zielführende Umsetzung obliegt dem Betreiber, der für die konsequente Umsetzung in der Pflicht steht. Bietet ein Betrieb Take-away an, dürfen Kundinnen und Kunden, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden; es gilt für sie dann aber Maskenpflicht und soweit möglich die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands. Zulässig bleibt auch der Roomservice in Beherbergungsbetrieben, damit die Gäste Mahlzeiten in ihren Zimmern einnehmen können. Die Betreiber sollen frei entscheiden können, ob sie für Aussenbereiche ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Ohne Einschränkung bleiben die bisherigen Vorgaben bestehen, d.h. zwischen den Gästegruppen ist der erforderliche Abstand einzuhalten oder sind wirksame Abschränkungen anzubringen (Bst. b). Gilt im Aussenbereich keine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, dürfen diese Personen gleichwohl die Toiletten in den Innenräumen benützen; sie müssen aber eine Maske tragen.

Absatz 2: Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Betriebskantinen und Schulmensen. Für diese gilt eine Sitzpflicht während der Konsumation, die Maskenpflicht beim Aufstehen vom Tisch sowie das Verbot der Verköstigung externer Personen. In Betriebskantinen gilt zudem die Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen allen einzelnen Gästen.

Art. 4b

Absatz 1: Diskotheken und Tanzlokale dürfen lediglich dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat nach Art. 11a beschränken.

Abs. 2: Auch in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, ist der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat nach Art. 11a beschränkt. Dies betrifft z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken, Bowlings, Fitnesscenter, Hallenbäder, aber auch Freizeiteinrichtungen für Familien, Jugendliche und Senioren. Wenn einzig Kassenbereiche und Sanitäreinrichtungen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sind sie dem Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien

aufhält, wird die Einrichtung weiterhin als eine Einrichtung nur mit Aussenbereichen gelten. Von der Zertifikatspflicht nicht betroffen sind Beherbergungsbetriebe (in den dazugehörigen Restaurationsbetrieben gilt aber die Zertifikatspflicht, nicht aber für mit dem Roomservice in den Zimmern bereit gestellten Speisen und Getränken). Nicht erfasst werden zudem Click&Collect-Angebote etwa in Bibliotheken, wobei hier die Abholung (analog bei Restaurantbetrieben mit gleichzeitigen Takeaway-Angeboten) so zu organisieren ist, dass der Aufenthalt auf die zwingend notwendige Zeit beschränkt ist und weitere Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand) gelten.

Eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen bei Einrichtungen, die personalisierte Abonnements ausstellen (z.B. Fitnesscenter), ist grundsätzlich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf bzw. auf Ablauf der Gültigkeit hin).

Art. 5

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen. Organisierte Gruppentrainings, die von Sport- und Fitnessseinrichtungen angeboten werden, gelten als Veranstaltung, ebenso Vereinstreffen und -lager, Musikproben, Chöre, Yogagruppen, Delegierten- bzw. Parteiversammlungen.

Veranstaltungen im Innenbereich dürfen grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung durchgeführt werden. Für Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen sowie (ohne zahlenmässige Beschränkung) für religiöse Veranstaltungen einschliesslich Hochzeitsfeiern und Gedenkgottesdienste, Bestattungs- und Trauerfeiern gilt keine Zertifikatspflicht, wobei bei diesen Veranstaltungen die Maskenpflicht nach Art. 3b sowie die Schutzkonzeptbestimmungen (Hygiene und Abstand) nach Art. 4 gelten. Bei Verpflegungsangeboten (Verpflegung vor Ort oder auch Catering) gelten die Bestimmungen der Gastronomie. In Innenräumen (also bspw. auch in einem Zelt) ist die Zertifikatspflicht zwingend erforderlich. In Aussenbereichen kann davon abgesehen werden, solange der Abstand bzw. wirksame Abschränkungen zwischen den Gästegruppen sichergestellt werden kann. Selbstverständlich darf trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss (Absätze 1 und 2).

Absatz 2a: Veranstaltungen im Freien unterliegen nur dann der Zertifikatspflicht, wenn sie mit mehr als 1000 Personen durchgeführt werden. Es gilt aber die Hygiene- und die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten.

Absatz 3: An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Garten), gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nicht. Werden für private

Veranstaltungen externe Räumlichkeiten in Anspruch genommen, sind die entsprechenden Vorgaben für diese Räumlichkeiten einzuhalten.

Art. 5c

Das Schutzkonzept an Schulen nach dem Schulgesetz ist von der jeweils zuständigen Schulleitung nach den Vorgaben des Schulamtes zu erarbeiten. Die Schulleitung sorgt für dessen Umsetzung und Einhaltung und kann bei Verstössen gegen das Schutzkonzept oder die Maskenpflicht Massnahmen nach Art. 24 SchulOV ergreifen; bei Privatschulen richten sich die Massnahmen nach den schulinternen Vorschriften.

Art. 6

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Regierung für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die Regierung Ausnahmen von den Verboten bzw. Geboten nach Artikel 4 Absätze 2, 2a und 3 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (Bst. a). Denkbar sind hier Konstellationen im kulturell-traditionellen Bereich. Das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es in aller Regel nicht zulassen, dass private Veranstaltungen mit Erleichterungen stattfinden können. Mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Amtes für Gesundheit bezüglich der Durchführbarkeit etwa eines Contact Tracings ist von einer geringen Anzahl von Ausnahmegewilligungen auszugehen.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das die spezifischen Massnahmen umfasst, um Ansteckungen zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Bst. b). Dazu gehört beispielsweise, dass die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zu berücksichtigen ist auch, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (nahe Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Art. 7

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen Stellen die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 4 und 5 überprüfen können. Absatz 1 hält fest, dass Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen müssen (Bst. a) und dass sie den Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen (Bst. b).

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips hält Absatz 2 fest, dass die zuständigen Behörden die geeigneten Massnahmen treffen müssen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder das vorliegende Schutzkonzept nicht umgesetzt wird. Es kann beispielsweise eine Verwarnung ausgesprochen werden, oder eine Frist angesetzt werden zur Korrektur festgestellter Abweichungen von den Vorgaben. An letzter Stelle ist aber auch eine sofortige behördliche Schliessung eines Betriebs möglich. Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 6 Arbeitsgesetz umsetzen müssen, sind die Arbeitsinspektionen für Kontrollen und eine allfällige Schliessung zuständig. Für sämtliche anderen Einrichtungen sind die

Zuständigkeiten festgelegt. Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts beim Amt für Gesundheit oder bei der zuständigen Vollzugsbehörde ist nicht erforderlich.

IV. Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern (4. Abschnitt)

Art. 8

Gemäss Absatz 1 muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz).

Absatz 3 hält fest, dass weitere Massnahmen gemäss STOP-Prinzip anzuordnen sind. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Absätze 4 und 4a: Auch im Arbeitsbereich kann unter bestimmten Voraussetzungen das Vorliegen eines Zertifikats überprüft werden, um den Arbeitgebern die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht bzw. den Schutz Dritter zu ermöglichen. So dürfen die Arbeitgeber das Vorliegen eines Zertifikats nach Art. 11a bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffender Schutzmassnahmen dient. Die diesbezüglichen Massnahmen für Arbeitnehmende mit Kundenkontakt müssen auch den Schutz der Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher sicherstellen, wobei hier eine Maskenpflicht oder das Zertifikatserfordernis im Vordergrund steht. Es steht dem Arbeitgeber offen, entsprechende Vorgaben individuell und nicht für die Gesamtheit der Arbeitnehmenden mit Kundenkontakt anzuordnen. Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind). Knüpft der Arbeitgeber hingegen einzig erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Aufhebung der Maskenpflicht, Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse wird zudem im Einzelfall zu prüfen sein, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten (Immunitätsstatus bzw. Infektionsstatus) vorliegt. Der Arbeitgeber hat

schriftlich zu dokumentieren, wenn er anhand des Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden müssen.

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Für sie wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung eingeführt. Absatz 5 verweist dazu auf Art. 11 in Verbindung mit den anwendbaren schweizerischen Bestimmungen. Art. 27a der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) lautet wie folgt:

1 Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

2 Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.

3 Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.*
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).*

4 Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

5 Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

6 Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

7 Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

8 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

9 Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3quater der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020.

10 Als besonders gefährdet gelten:

a. schwangere Frauen;

b. Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

10bis Nicht als besonders gefährdet gelten:

a. schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung;

b. Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

11 Die Erkrankungen und genetischen Anomalien nach Absatz 10 Buchstabe b werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten und kann dazu führen, dass auch Personen nach Absatz 10bis als besonders gefährdet eingestuft werden.

12 Das EDI führt Anhang 7 gestützt auf den Stand der Wissenschaften laufend nach.

13 Für den generellen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020.

Art. 9

Dieser Artikel verschafft den für den Vollzug zuständigen Behörden (gemäss Abs. 1 Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes sowie des Gesetzes über die Unfallversicherung) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach dem Artikel 8 überprüfen können. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen (Abs. 2), und die Arbeitgeber müssen ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren (Abs. 3).

V. Meldepflicht betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (5. Abschnitt)

Art. 10

Die zuständigen Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst der Schweiz laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen und dem Land Liechtenstein zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

VI. Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (6. Abschnitt)

Art. 11

Dieser Artikel regelt, welche schweizerischen Bestimmungen in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages sinngemäss angewendet werden. Dies betrifft Massnahmen zur Einschränkung der Einreise sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren und Massnahmen zur Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Es wird auf die entsprechenden schweizerischen Erläuterungen verwiesen.

Vla. Covid-19-Zertifikate (6a. Abschnitt)

Art. 11a

Im Zusammenhang mit der Einführung der Covid-19-Zertifikate für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen gemäss Verordnung (EU) 2021/953 vom 14. Juni 2021 (Inkrafttreten: 1. Juli 2021) normiert dieser Artikel das Amt für Gesundheit als zuständige Stelle und regelt die Art der Ausstellung der Zertifikate sowie die Anerkennung ausländischer Zertifikate.

Beginn und Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Zertifikaten richten sich nach Anhang 4.

Die Prüfung der Covid-19-Zertifikate muss durch eine vom Amt für Gesundheit anerkannte Überprüfungs-App erfolgen. Wie das Amt für Gesundheit auf seiner Homepage bekannt gegeben hat, handelt es sich dabei um die kostenlose Schweizer Verifikationsapp (COVID Certificate Check).

VII. Strafbestimmungen (7. Abschnitt)

Art. 12

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Strafbestimmungen.

Die Ahndung von Übertretungen nach der Covid-19-Verordnung ist über den in Liechtenstein anwendbaren Art. 83 EpG möglich, wobei hierbei eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft sowie in weiterer Folge eine Beurteilung durch das Landgericht zu erfolgen hat, soweit nicht ohnehin eine explizite Strafbestimmung bzw. ein Straftatbestand nach Art. 12 Abs. 1 und die Zuständigkeit der Regierung besteht.

Anhang 1 / Vorgaben für Schutzkonzepte

A. Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen ab vollendetem 16. Altersjahr den Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken

1 Allgemeines

Ziffer 1.1

Als Grundsatz wird zunächst festgehalten, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 3.1). Dieser Grundsatz kennt – wie alle Grundsätze – seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keinen anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleich gross, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten Räumen. Gleichwohl soll dieser Grundsatz im Sinne eines Ausgangspunkts für alle folgenden Vorgaben für Schutzkonzepte hier festgehalten werden.

Ziffer 1.2

Das Schutzkonzept bildet das zentrale Instrument zur Bekämpfung des Coronavirus in Betrieben und bei Veranstaltungen mit Publikumsaufkommen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass seitens der Betreiber und Organisatoren folgendes beachtet wird:

- Die Wahl, welche Massnahmen aus dem in dieser Verordnung vorgegebenen Massnahmenset angewendet werden soll, muss stets mit Blick auf einen wirkungsvollen Schutz der anwesenden Personen im einzelnen Betrieb und an der betreffenden Veranstaltung erfolgen; die Einhaltung der Abstandsregel oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen (Abschränkungen, Gesichtsmasken) bleiben damit die Mittel erster Wahl.
- Die Umsetzbarkeit der getroffenen Massnahmen im konkreten Betrieb und an der Veranstaltung ist bei der Wahl mit zu bedenken.
- Der zu gewährleistende Schutz erstreckt sich sowohl auf das Publikum (Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer) als auch auf die im Betrieb tätigen Personen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
- Es sind jeweils für die einzelnen Bereiche oder Personengruppen adäquate Massnahmen vorzusehen. Auch in Gang- und Sanitärbereichen sind die Abstandsregeln wo möglich umzusetzen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Betreiber und Organisator.

Ziffer 1.3

Die zielführende Information des Publikums ist eine zentrale Voraussetzung, damit die Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann. Über die Art und Weise der Information entscheidet der Betreiber oder Organisator. Hilfreich ist in jedem Fall die Verwendung der von der Regierung bereitgestellten Informationsmaterialien.

2 Hygiene

Die angeführten Hygienemassnahmen, namentlich die Platzierung der Möglichkeiten zur Händereinigung, die Periodizität der Reinigung der Kontaktflächen etc. sind auf den konkreten Betrieb bzw. die konkrete Veranstaltung abzustimmen.

3 Abstand

Ziffern 3.1

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter (Ziff. 3.1). Dieser gilt als "erforderlicher Abstand" im Sinne dieser Verordnung bzw. des Anhang 1, somit insbesondere auch für den Abstand, der im Gastronomiebereich (auch in Hotelrestaurants) zwischen den an den einzelnen Tischen sitzenden Gästegruppen einzuhalten ist. Für Betriebskantinen gilt die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zwischen allen einzelnen Gästen.

Der Mindestabstand muss auch im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen eingehalten werden. Der Abstand von 1,5 Metern muss nach allen vier Seiten eingehalten werden.

Ziffer 3.2

Gemäss Ziffer 3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Theater) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht.

Ziffer 3.3

Zwischen den Tischen verschiedener Gästegruppen in Restaurations-, Bar und Clubbetrieben muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Ziffer 3.4

In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen (Kundenbereiche in Läden, Märkten einschliesslich Messen, in Sanitärbereichen, in Eingangs- und Pausenbereichen), sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen (wie Markierungen, Bänder) so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (Ziff. 3.4). Aufgrund der Örtlichkeiten (z.B. engere Gangbereiche, die nicht richtungsgetreunt genutzt werden können) wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die "Begegnungsdauer" zwischen den Personen sehr gering ist (Gangbereiche).

Ziffer 3.5

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen (Ziff. 3.5) sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im

Kleinkind- oder Schulalter, bei Paaren oder bei Personen die im selben Haushalt leben (z.B. Familie die im selben Haushalt lebt oder Wohngemeinschaft).

B. Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen ab vollendetem 16. Altersjahr den Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken

Es sind Detailvorgaben, die im Schutzkonzept umgesetzt werden müssen, normiert. Dies betrifft beispielsweise Angaben zur Umsetzung der Zugangskontrolle. Es wird explizit festhalten, dass die Überprüfung der Identität der Personen anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen muss. Auch werden die von den Betreibern bzw. Organisatoren zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen der Datenbearbeitung aufgelistet. Erforderlich sind weiter Hygienemaßnahmen oder etwa die Information der anwesenden Personen über die geltenden Massnahmen und die Covid-19-spezifische Schulung des Personals. Auch eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern muss im Schutzkonzept dokumentiert sein.